

Wenn

9.

der Fall eintreten sollte, daß die zur Welt gebrachten Kinder einige Zeichen des Lebens nicht von sich gäben, und für todt gehalten würden; So habt ihr genau nach der vom Geburtslehrer euch gegebenen Vorschrift und demjenigen, so in den euch gegebenen Noth und Hülfstabellen dießfalls enthalten ist — zu prozediren und die angegebenen Mittel genau und fleißig anzuwenden, auch unter Zwei und nach Befinden mehreren Stunden mit Anwendung der Mittel nicht abzulassen. Daferne ihr so glücklich seid, das todtscheinende Kind wieder zum Leben zu bringen, so habt ihr nicht allein Gott und eurem Landesherren und Mitmenschen einen Dienst gethan — indem ihr einem Menschen das Leben gerettet, welcher mit seinen Ältern euch zeitlebens seine Erhaltung verdanken muß, sondern ihr habt auch, wenn ihr diese eure löbliche Handlung durch das Zeugnis zweier oder dreier glaubhafter Personen beim Amte in der Maasse bescheiniget:

daß das zur Welt gebrachte Kind, dessen Vater N. N. aus dem Dorfe N. N. bei der Geburt, und nach derselben einige Zeichen des Lebens nicht von sich gegeben, sondern todt geschienen, durch ein, zwei, oder mehrstündige Versuche aber nach Vorschrift der vom Geburtslehrer angewiesenen, auch